



Eintragungsanforderungen

Vor-Ort-Beratung (BAFA) sowie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)

Grundqualifikation

Ausstellungsberechtigung für Energieausweise gemäß §21 EnEV 2014¹



Zusatzqualifikation

Vor-Ort-Beratung (BAFA)

Weiterbildung gemäß Modul
„Beratung“^{2, 4}
(130/210 UE)

sowie

BAFA-Berater-Nr. + Datenfreigabe⁶

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)

Weiterbildung gemäß Modul
„Planung und Umsetzung
(Wohngebäude)“^{2, 3, 4}
(130/210 UE)

oder

Zwei fertiggestellte KfW-
Effizienzhäuser (EH) als
Gebäudereferenzen⁵

- Neubau: EH 40 Plus, EH 40 oder EH 55
- Sanierung: EH 55 oder EH 70
- Denkmal-Sanierung:
Neubaustandard

¹ Es darf keine Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden vorliegen. Die Eintragung aufgrund § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

² Wurde die Weiterbildung mehr als zwei Jahre vor Eintragung absolviert, sind zusätzlich 16 UE Fortbildung gemäß [Regelheft](#) Anlage 2 nachzuweisen, die in den letzten zwei Jahren vor Eintragung absolviert worden sein müssen.

³ Als gleichwertig werden anerkannt: Weiterbildung gemäß BAFA-Richtlinie + [80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte](#) / Weiterbildung zum zertifizierten PassivhausPlaner + [Ergänzungskurs \(50 UE\)](#)

⁴ Werden die Module „Beratung“ sowie „Planung und Umsetzung“ zusammen absolviert, verringert sich der Umfang auf insgesamt 200 bzw. 280 UE.

⁵ Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als **eine der beiden** Referenzen zur Eintragung verwendet werden (s. [Regelheft](#) Punkt 18.2.2)

⁶ Voraussetzung ist die Anerkennung als Vor-Ort-Berater beim BAFA. Weitere Informationen können [hier](#) eingesehen werden.